



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE
RECHTSANWALTSKAMMER



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE
NOTARKAMMER

kammer online

01/15

WICHTIGER TERMIN: Bitte vormerken!

**6. Anwalts- und Notarkammertag
mit integrierten Mitgliederversammlungen
am 3. Juni 2015, im Atlantic Hotel, Kiel**

**Wahlen zur Satzungsversammlung
- Kandidatenauf Ruf -**

Es gibt viele Möglichkeiten, sich für unseren Berufsstand zu engagieren. Eine Möglichkeit ist die einer Mitarbeit in der *Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer*. Die Wahlen zur 6. Satzungsversammlung stehen bevor. Gemäß § 59 b BRAO ist es Aufgabe des „Parlaments der Rechtsanwälte“ („Vertreterversammlung“ wäre bescheiden und juristisch korrekt, jedoch ein wenig langweilig), das Berufsrecht näher auszugestalten. So abstrakt dies klingt, so konkret und umfassend sind die Themenfelder. Zu den Berufspflichten gehören die *Allgemeinen Berufs- und Grundpflichten*, also die Gewissenhaftigkeit, die Wahrung der Unabhängigkeit, die Verschwiegenheit, die Sachlichkeit und das so wichtige Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, auch der Umgang mit fremden Vermögenswerten und auch die Kanzleipflicht. Daneben gehören zum Berufsrecht die *Besonderen Berufspflichten* im Zusammenhang mit dem Führen der Fachanwaltsbezeichnung, ferner die Themen Werbung, alle Fragen im Zusammenhang mit der Annahme, Wahrnehmung und Beendigung eines Auftrages usw. Kurzum: Eine Tätigkeit in der Satzungsversammlung führt in den Maschinenraum unseres Berufsstandes. Hier wird entschieden, in welche Richtung sich Berufsrecht entwickelt. Ob der Zugang zu den Fachanwaltschaften liberal oder streng ausgestaltet wird, entscheidet über berufliche Lebenswege. Ob Berufsrecht enger oder weiter gefasst wird, entscheidet über die Entwicklungschancen von Kanzleien. Alle diese Fragen werden aus der Satzungsversammlung heraus entschieden.

Engagement für den Berufsstand ist mit Aufwand verbunden, zweifellos. Das gilt für jede Art bürgerschaftlichen Engagement. Der (persönliche) Ertrag kann andererseits gar nicht hoch genug bewertet werden. Nach jetzt 8-jähriger Mitgliedschaft in der Satzungsversammlung kann ich bestätigen, wie erfüllend es ist, stets gezwungen zu sein, über den eigenen Tellerrand hinaus zu schauen, wie anregend die zum Teil leidenschaftlichen Debatten im Plenum (zweimal im Jahr, 1 bis 1 ½ Tage in Berlin) und in den Ausschusssitzungen sind.

Ich appelliere deshalb an alle Kolleginnen und Kollegen im Lande, sich zu einer Kandidatur für die 6. Satzungsversammlung zu entschließen.

Seite 1 9	Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer Schleswig-Holsteinische Notarkammer kammer online	Ausgabe 01 15 13.02.2015
-------------	--	--



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE
RECHTSANWALTSKAMMER



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE
NOTARKAMMER

Ich bin mir ganz sicher: Sie werden diesen Beschluss niemals bereuen. Auf Sie warten in der 6. Satzungsversammlung erneut große Aufgaben.

Wenn Sie jetzt Näheres wissen wollen - § 191 b BRAO oder ein Anruf in der Kammergeschäftsstelle in Schleswig unter der Tel.-Nr. 04621/9391-0 - helfen Ihnen weiter. Aber: Bitte sputen Sie sich! **Wahlvorschläge müssen bis spätestens zum 24. Februar 2015, 24:00 Uhr, unter der Anschrift: Wahlausschuss der RAK Satzungsversammlung, Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer, Gottorfstraße 13, 24837 Schleswig, eingegangen sein.**

Herzlichst und kollegial
Ihr Dr. Michael Purrucker
Präsident der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer

Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit

Für die Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit in Schleswig-Holstein wird zum 1. Februar 2015 der elektronische Rechtsverkehr eröffnet. Ab diesem Zeitpunkt können beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, beim Schleswig-Holsteinischen Obergerverwaltungsgericht und beim Schleswig-Holsteinischen Finanzgericht Klagen, Anträge und Schriftsätze elektronisch eingereicht werden.

Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie unter www.justizpoststelle.schleswig-holstein.de

Wir weisen darauf hin, dass das MJKE keinen technischen Support bei der Einrichtung der für den elektronischen Rechtsverkehr erforderlichen Software und Postfächer leistet. Bitte wenden Sie sich hierfür an die für Sie zuständige Stelle.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Möglichkeit der elektronischen Kommunikation mit den oben genannten Gerichten möglicherweise die Anpassung von Rechtsbehelfsbelehrungen erforderlich sein könnten.

Umfragen der Bundesnotarkammer zur Nutzung von Informationstechnologie (IT) im Notariat

Die Bundesnotarkammer führt eine Umfrage zur aktuellen IT-Ausstattung und zu den Services der Bundesnotarkammer, der NotarNet GmbH und des Deutschen Notarinstitutes durch. Hintergrund hierfür ist die erforderliche Weiterentwicklung des Programms XNotar.

Eine Teilnahme an der bundesweiten und anonymen Umfrage ist bis zum 28.02.2015 unter der Internetadresse

<https://umfrage.bnotk.de>

möglich. Sie dauert weniger als 10 Minuten.

Seite 2 9	Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer Schleswig-Holsteinische Notarkammer kammer online	Ausgabe 01 15 13.02.2015
-------------	--	--



Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie sich an dieser Umfrage, die für die weitere Entwicklung und damit auch für die künftigen Arbeitsabläufe in unseren Notariaten sehr wichtig ist, beteiligen.

Syndikusanwalt und Rentenversicherung

BRAK diskutiert Eckpunktepapier des Justizministeriums

Die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern haben gestern auf ihrer Hauptversammlung die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erarbeiteten Eckpunkte zur Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte intensiv diskutiert. Das Papier, das vor wenigen Tagen von Minister Maas vorgestellt wurde, will die durch die Entscheidungen des Bundessozialgerichts aufgeworfene rentenversicherungsrechtliche Problematik der Berufsgruppe durch eine Gesetzesänderung im anwaltlichen Berufsrecht lösen. Die BRAK hatte dazu bereits einen eigenen Vorschlag unterbreitet, der – anders als vom Bundesjustizministerium geplant – eine Lösung im Sozialrecht durch eine Ergänzung des § 6 SGB VI vorsieht. Nach Auffassung der Hauptversammlung sollte ein sozialrechtliches Problem im Sozialrecht gelöst werden und nicht durch eine Statusfeststellung in der Bundesrechtsanwaltsordnung. Eine abschließende Festlegung über das weitere Vorgehen der BRAK in dieser Sache wird allerdings erst in den nächsten Wochen getroffen werden.

“Der BRAK ist an einer zeitnahen Lösung gelegen”, erklärte Präsident Axel C. Filges beim Parlamentarischen Abend der Kammer, an dem auch Minister Maas teilnahm. “Unser zuständiger Ausschuss wird sich daher schon am 6. Februar mit dem Eckpunktepapier befassen und auf der Grundlage der dortigen Diskussion werden die Kammerpräsidenten auf ihrer nächsten Hauptversammlung am 27. Februar eine Stellungnahme erarbeiten. Gleichzeitig erwarten wir aber auch, dass sich die Politik mit derselben Intensität und Sorgfalt mit den Vorschlägen der BRAK auseinandersetzt.”

Veranstaltungshinweis

Die Industrie- und Handelskammer zu Kiel lädt zur Veranstaltung „IHK für Unternehmensjuristen: Der Syndikus, ein Rechtsanwalt?“ am 17. Februar 2015, 16:00 Uhr, Bergstraße 2, 24103 Kiel, ein. Ihre Anmeldung zu dieser Informations- und Diskussionsveranstaltung richten Sie bitte an die IHK zu Kiel, Frau Jana Seelig, 24100 Kiel, seelig@kiel.ihk.de

Mitteilung der steuerlichen Identifikationsnummer nach ErbStDV n.F.

Am 29. Dezember 2014 ist die Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen und weiterer Vorschriften vom 22. Dezember 2014 im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. I S. 2392). Sie ist damit am 30. Dezember 2014 in Kraft getreten (Art. 10 Abs. 1 der Änderungsverordnung).

Die Änderungen betreffen auch die Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (ErbStDV). Die notarielle Anzeigepflicht im Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht (§ 34 Abs. 1 ErbStG) beinhaltet nunmehr auch die Pflicht zur Mitteilung der steuerlichen Identifikationsnummern der Beteiligten (§ 7



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE
RECHTSANWALTSKAMMER



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE
NOTARKAMMER

ErbStDV i. V. mit Muster 5 n. F. für die Anzeigepflicht in Erbfällen und § 8 ErbStDV i. V. mit Muster 6 n. F. für die Anzeigepflicht bei Schenkungen und Zweckzuwendungen unter Lebenden).

Nach der Übergangsvorschrift des § 12 Abs. 3 ErbStDV n. F. (Art. 2 Nr. 5 der Änderungsverordnung) gelten die Änderungen für Erwerbe, für die die Steuer nach dem 29. Dezember 2014 entsteht.

Rechtsprechungsdatenbank „ius menschenrechte“

Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat eine neue Online-Rechtsprechungsdatenbank "ius menschenrechte" eingerichtet hat. Sie finden diese kostenlose Datenbank unter folgendem Link:

<http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/rechtsprechungsdatenbank-ius-menschenrechte.html>

In „ius Menschenrechte“ werden ausgewählte Entscheidungen internationaler Spruchkörper, wie der UN-Fachausschüsse, des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) eingestellt. Mit der Datenbank soll der Zugang zu menschenrechtlichen Informationen gebündelt und damit verbessert und so insbesondere Rechtsanwälten und Richtern die Arbeit erleichtert werden. Denn auch wenn sich die Entscheidungen des EGMR, des EuGH und der UN-Fachausschüsse gegen andere Staaten richten, sind sie für die Rechtspraxis in Deutschland von Relevanz.

Alle Entscheidungen sind auf Deutsch zusammengefasst und können im Volltext als PDF (vorwiegend auf Englisch) heruntergeladen werden. Die Datenbank beinhaltet derzeit im Schwerpunkt Entscheidungen zu den Themen Diskriminierungsschutz, Geschlechtsspezifische Gewalt, Menschenhandel und Behinderung. Sie wird durch das Institut kontinuierlich ausgebaut. Es ist beabsichtigt, sie um die Themen Rassismus, Folterverbot oder Migration/Flucht zu ergänzen.

Pfändungsfreibeträge seit 01.01.2015

Die seit dem 1. Januar 2015 maßgebenden Beträge, die nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1b, Nr. 2 ZPO vom Einkommen der Partei abzusetzen sind, wurden neu bekannt gemacht. Sie betragen für Parteien, die ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen, 210 Euro, für Parteien und ihren Ehegatten oder ihren Lebenspartner 462 Euro, für jede weitere Person, der die Partei aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt leistet, in Abhängigkeit von ihrem Alter für Erwachsene 370 Euro, für Jugendliche von Beginn des 15. bis Vollendung des 18. Lebensjahres 349 Euro, für Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 306 Euro und für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 268 Euro.

Weiterführender Link:

- [BGBl. I 2014, 2007](#)



Verbot doppelseitige Treuhand

Ebenfalls in Kraft ist am 01.01.2015 die Neuregelung des § 3 BORA getreten, mit der die Satzungsversammlung klargestellt hat, dass der Rechtsanwalt in einem laufenden Mandat auch keine Vermögenswerte von dem Mandanten und/oder dem Anspruchsgegner zum Zweck der treuhänderischen Verwaltung oder Verwahrung für beide Parteien entgegennehmen darf.

Weiterführender Link:

- [Aktuelle Fassung der BORA \(Stand 01.01.2015\)](#)

Das Spannungsverhältnis zwischen Unschuldsvermutung und Opferschutz

Ein Plädoyer für die Unschuldsvermutung von Prof Dr. Michael Gubitzi, Rechtsanwalt und Mitglied des Vorstandes der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer

„Das Volk träumt von Tribunalen, nicht von der Unschuldsvermutung“¹

Die Unschuldsvermutung ist in Art. 6 Abs. 2 MRK festgeschrieben: „Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.“ Trotzdem können Durchsuchungen und andere einschneidende Grundrechtseingriffe auch bei bloßen Verdächtigungen zulässig sein. Die Unschuldsvermutung als Konkretisierung eines verfassungsrechtlichen Übermaßverbotes *begrenzt* die Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden, gilt aber *nicht uneingeschränkt*.

Neben der Unschuldsvermutung beanspruchen andere Güter und Interessen im Strafverfahren Geltung. Hierzu zählt, auch dank prominenter Fürsprecher vor allem in den Boulevardmedien („Der Täter bekommt nur 10 Jahre, das Opfer leidet lebenslang“), zunehmend auch der sogenannte Opferschutz.

Einschränkungen der Rechte des als unschuldig Geltenden unter dem Gesichtspunkt des Opferschutzes sind gesetzliche und strafrechtspraktische Realität. Dies zeigt sich etwa bei der Nebenklage, beim Akteneinsichtsrecht nebenklageberechtigter Zeugen und beim Adhäsionsverfahren. Der Opferschutz beeinträchtigt dort die mit der Unschuldsvermutung untrennbar verbundenen Rechte des Beschuldigten.

Hierzu einige Beispiele: Besonders augenfällig wird der Eingriff in die Rechte von Beschuldigten in solchen Verfahren, in denen besonders viele Opfer ihre Rechte wahrnehmen, etwa im Münchener NSU-Verfahren oder in dem demnächst beginnenden Love-Parade-Prozess. In Letzterem soll nun eigens für die Hauptverhandlung eine Halle angemietet werden, um sämtliche Nebenkläger und Nebenklägervertreter teilhaben lassen zu können. Im Ersteren wird deutlich, was die schiere Menge an Beteiligten neben dem logistischen und Kostenaufwand für die Durchführung eines Strafprozesses bedeutet. Das Aufklärungsbedürfnis und -verständnis von über 70 Nebenkläger/innen und Nebenklägervertretern führt dazu, dass der Prozess deutlich länger dauert, als dies sonst der Fall wäre. Die Angeklagten haben eine Pflicht zum Erscheinen. Im NSU-Verfahren sind zwei Angeklagte in Haft. Sie werden also in ihren Freiheitsrechten mindestens für die Dauer der Hauptverhandlung schon ohne

¹ Dieses Zitat stammt von einem der zurzeit wohl bekanntesten Strafrechtler, siehe etwa seine wöchentliche Kolumne auf Zeit Online und den Standard-Kommentar zum StGB: *Thomas Fischer*, in: FS für Kühne, S. 203, 206.



Urteil stark beschränkt. Die Zeitspanne bis zum Urteil verlängert sich durch die Wahrung des Opferschutzes.

Betrachtet man die Kosten des Verfahrens, kommt eine besondere Blüte hinzu, die der Opferschutz in der Praxis treibt: In nicht wenigen Fällen, vor allem in Kapitalstrafsachen, wird die maximale Anzahl möglicher Nebenkläger exzessiv genutzt. Hinterlässt etwa ein Getöteter Frau und mehrere Kinder, so kommt es nicht selten vor, dass selbst bei Kleinkindern alle jeweils mit einem eigenen Anwalt in der Verhandlung vertreten werden. Da kaum anzunehmen ist, dass sich ein Zweijähriger, ein Vierjähriger und deren Mutter nicht auf einen gemeinsamen Anwalt für die Nebenklage gegen den angeblichen Mörder des Vaters und Ehemanns einigen konnten, wird man die Gründe für die Mandatsvermehrung woanders suchen müssen.

Ein anderes Beispiel ergibt sich aus der Rechtslage und -praxis zu § 153a StPO. Ein Beschuldigter, dessen Verfahren gegen eine Auflage eingestellt wurde, kann sich weiterhin als unschuldig bezeichnen. Er hat jedoch in den allermeisten Fällen auch die Kosten der Nebenklage zu tragen (§ 472 Abs. 2 StPO).

Es gibt weitere Unstimmigkeiten und Friktionen: Im Fall Monika Weimar beispielsweise war es bekanntlich so, dass sogar der selbst der Tötung der Kinder verdächtige Vater sich dem Strafverfahren als Nebenkläger anschließen durfte. Solche Konstellationen bilden sicher die Ausnahme, lenken den Blick aber auf weitere Beeinträchtigungen der Beschuldigtenrechte durch die des „Opfers“. So hat der Nebenkläger bekanntlich ein umfassendes Akteneinsichtsrecht. Das bedeutet, dass er auch die Beweislage studieren und seine eigenen sowie die Aussagen anderer sorgfältig durchlesen kann. Da ein Opfer immer auch als *Zeuge* in Betracht kommen wird und oftmals, etwa im Bereich des Sexualstrafrechts, sogar der *einzigste Zeuge* ist, ist eine solche umfassende Aktenkenntnis natürlich eher nachteilig für die Aufklärung; mindestens erschwert sie die Prüfung der Aussagequalität ganz erheblich.

Noch weniger überzeugt dieses weitgehende Recht des Opfers, wenn man es mit den Rechten des sogenannten *gefährdeten Zeugen* vergleicht. Gefährdete Zeugen sind solche, die sich selbst durch die Aussage in die Gefahr der Strafverfolgung begeben. Für diese Zeugen gilt selbstverständlich ebenfalls die Unschuldsvermutung. Sie können ihr Recht, die Aussage nach § 55 StPO verweigern zu dürfen, in vielen Fällen aber gar nicht sinnvoll ausüben, da sie im Gegensatz zu Opferzeugen keinerlei Akteneinsichtsrechte haben. Während also zugunsten von Opferzeugen die Wahrheitsfindung erschwert wird, müssen andere Zeugen sogar eine Einschränkung der für sie selbst geltenden Unschuldsvermutung hinnehmen.

Zu fragen ist angesichts der unbestreitbaren Beeinträchtigungen der Unschuldsvermutung durch den Opferschutz nach dem erlaubten Maß. Auch hier ist die Antwort eindeutig: So wenig wie nötig.

Dies ergibt sich aus Aufgabe und Ziel des Strafverfahrens. Anerkannt ist, dass das Strafverfahren eine materiell richtige, prozessordnungsmäßig zustande kommende und Rechtsfrieden schaffende Entscheidung über die Strafbarkeit des Beschuldigten treffen soll. Alle drei Qualitäten stehen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Unschuldsvermutung. Keiner der genannten Aspekte hat eine *notwendige* Beziehung zum Opferschutz. Rechtsfrieden sollte zwar das Opfer mit einbeziehen, schneidet mit der Rechtskraft aber gerade auch Opferrechte ab.



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE
RECHTSANWALTSKAMMER



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE
NOTARKAMMER

Auch aus dem Umstand, dass das neuzeitliche Straf- und Strafprozessrecht das Fehderecht beerbt hat, folgt nichts anderes. Zwar erwächst so dem Staat die Pflicht der Verfolgung und Überführung von Rechtsbrechern. Dafür ist durch die Schaffung der Institution Anklagebehörde und unabhängiger Gerichte sowie ein funktionierendes Strafprozessrecht gesorgt. Ein weitergehendes Recht der Opfer, eigene Rechte im Strafprozess durchzusetzen, folgt daraus nicht. Es ist eine Errungenschaft der Zivilgesellschaft, Strafe nicht dem Einzelnen zu überlassen und eben nicht nur an Vergeltung, Rache und Genugtuung auszurichten.

In dem hier vorhandenen Raum kann nur ein kurzer Abriss einiger für wesentlich gehaltener Aspekte gegeben werden. Es sprechen gute Gründe für eine Kritik an einer zu weitgehenden Aufnahme von Opferrechten in die Strafprozessordnung.

Man mag sich mit dem jetzigen Stand noch abfinden (auch wenn in § 395 StPO der Verletzte eines Mordes neben dem einer Urheberrechtsverletzung steht). Zu weiteren Einschränkungen der Unschuldsvermutung zugunsten eines noch weiter gehenden Opferschutz darf es aber nicht kommen.

So sollte von den Bestrebungen, in § 153 a StPO ein Zustimmungserfordernis der Nebenklage einzufügen, tunlichst Abstand genommen werden. Wenn Gericht, Staatsanwaltschaft und Verteidigung sich einig sind, dass Auflagen oder Weisungen geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen und auch die Schwere der Schuld nicht entgegensteht, ist das Verfahren einzustellen. Das Ziel und die Aufgabe des Strafrechts werden erreicht. Eine Rechtfertigung für ein (Weiter-)Verhandeln trotz Zielerreichung ist nicht gegeben.

Prof. Dr. Michael Gubitz
Rechtsanwalt

„Streifzug durch das GNotKG“ - neu erschienen

Der Streifzug durch das GNotKG liegt nunmehr in 11. Auflage mit Stand zum 01.01.2015 vor. Die Neubearbeitung berücksichtigt alle Änderungen des GNotKG, die vor dem 01.01.2015 in Kraft getreten sind. Zu zahlreichen Zweifelsfragen enthält der Streifzug Lösungsvorschläge.

Sie können den Streifzug über die Notarkasse beziehen. Per Fax: 089/55166-164 oder per E-Mail: Streifzug@Notarkasse.de

Der Einzelpreis beträgt 29,50 €, zzgl. Versandkosten und Mehrwertsteuer.

Neuregelung der Fortbildung für Fachanwälte

Zum 01.01.2015 ist die von der Satzungsversammlung im Dezember 2013 beschlossene Änderung des § 15 Abs. 3 und 4 FAO in Kraft getreten. Danach wird die Fachanwaltsfortbildung intensiviert, aber auch deutlich flexibilisiert. Fachanwälte müssen sich danach jetzt mindestens 15 Zeitstunden pro Jahr fortbilden, können dabei aber 5 Zeitstunden im Selbststudium absolvieren.

Seite 7 9	Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer Schleswig-Holsteinische Notarkammer kammer online	Ausgabe 01 15 13.02.2015
-------------	---	-----------------------------------



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE
RECHTSANWALTSKAMMER



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE
NOTARKAMMER

Weiterführender Link:

- [Aktuelle Fassung der FAO \(Stand 01.01.2015\)](#)

Neuzulassungen:

Gero von Alvensleben, Lübeck; Mirko Bach, Eckernförde; Dieter Backhaus-Bremshey, Bad Oldesloe; Jenny Sophie Baldur, Itzehoe; Leif Ole Bottke, Bad Oldesloe; Nina Braumann, Norderstedt; Dr. Klaus Först, Harrislee; Susanne Gamm, Mönkeberg; Johanna Gerber, Norderstedt; Jan Oliver Grund, Mölln; Stefanie Kempowski, Husum; Dr. Rembert Graf Kerssenbrock, Kiel; Leif Kuchenbuch, Heikendorf; Siegfried Liedtke, Krempe; Thomas Schubert, Bredstedt; Maria Schwandt, Kiel; Daniel Stenneken, Husum; Dr. Annette Triebe, M.C.L., Großhansdorf; Thorben Wagner, Kiel; Pascal Wichary, Bad Oldesloe; Christoph Wolters, Lübeck.

Neue Fachanwälte:

Bau- und Architektenrecht: RA Jan Meyer, Flensburg; **Erbrecht:** RAin Sarah Patatukos-Klein, Kiel; **Familienrecht:** RAin Gabriele Behnke, Glückstadt; RA Dr. Arndt Franke, Norderstedt; RAin Monika Winteroll, Trittau; **Medizinrecht:** RA Hendrik Heinze, Bad Oldesloe; **Miet- und Wohnungseigentumsrecht:** RAin Jana Virginia Blöcker, Kiel; RAin Simone Behrens, Bredstedt; **Verkehrsrecht:** RA Matthias Kuhfeld, Geesthacht.

Seminare

- 20.02.2015 [Aktuelles GmbH-Strafrecht](#)
- 21.02.2015 [Massegenerierung: Insolvenzanfechtung und Geschäftsführerhaftung](#)
- 27.02.2015 [Effektive Beratung und Verteidigung im Wirtschaftsstrafrecht](#)
- 06.03.2015 [Aktuelle Probleme der notariellen Vertragsgestaltung im Immobilienrecht 2014/2015](#)
- 06.03.2015 [Aktuelles Familienrecht im OLG-Bezirk Schleswig-Holstein](#)
- 06.03.2015 [Gestaltung von Internetshops](#)
- 13.03.2015 [Aktuelles aus dem Handelsregister - Update 2015](#)
- 13.03.2015 [Aktuelle Rechtsprechung des BGH und der Oberlandesgerichte zum Personen- und Sachschadensrecht beim Verkehrsunfall](#)
- 14.03.2015 [Abwicklung des Bauträgervertrags - Vergütung - Abnahme - Mängelhaftung](#)
- 20.03.2015 [Personen-, verhaltens- und betriebsbedingte Kündigung](#)



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE
RECHTSANWALTSKAMMER



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE
NOTARKAMMER

27.03.2015 [Aktuelles Arzthaftungsrecht und Patientenrechtegesetz](#)

28.03.2015 [Immobilien im Nachlass](#)

IMPRESSUM:

Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer

Schleswig-Holsteinische Notarkammer

Körperschaften des öffentlichen Rechts

Gottorfstraße 13, 24837 Schleswig

Tel.: 04621/93910, Fax: 04621/939126

www.rak-sh.de - info@rak-sh.de

www.notk-sh.de - info@notk-sh.de

Verantwortliche Redaktion: Rechtsanwältin Birgit Zerres,

Hauptgeschäftsführerin der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer und Notarkammer

Die Rechtsanwaltskammer wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch
ihren Präsidenten, Rechtsanwalt und Notar Dr. Michael Purrucker, Reinbek.

Die Notarkammer wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch
ihren Präsidenten, Rechtsanwalt und Notar Hartmut Ahl, Meldorf.